

Hygienekonzept für das Friedhofsgelände und die Aussegnungshalle bei Bestattungen in Oberriexingen während der Corona-Pandemie

Bei Trauerfeiern und bei Bestattungen auf dem Oberriexinger Friedhofsgelände und in der Aussegnungshalle gelten **ab dem 09.11.2020** bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern wird die Personenhöchstzahl **in der Aussegnungshalle auf maximal 20 Personen** festgesetzt, im Bereich des **Vordaches auf maximal 25 Personen**. Insgesamt sind in der Pandemiestufe 3 **nicht mehr als 100 Personen** (ohne Mitarbeiter des Bestatters und ohne Geistliche/r, jedoch inkl. Instrumental- und Vokalsolisten) auf dem gesamten Friedhofsgelände bei Bestattungen und Trauerfeiern erlaubt. Die anwesenden Personen haben sich entsprechend auf dem Gelände zu verteilen und den gebotenen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander zu wahren.

2. Zutritts- und Teilnahmeverbot
 - I. Personen,
 - a) die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

 - b) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

 - c) die entgegen Nr. 11 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

 - II. Das Verbot nach Absatz I. gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

3. Die in der Aussegnungshalle belegbaren Sitzplätze werden vom Bestatter durch Platzkarten gekennzeichnet.

4. Die Teilnehmenden werden ab dem Erreichen des 7-Tages-Inzidenzwerts von 50/100.000 EW im Landkreis Ludwigsburg entweder mit den Formularen der Kirche oder durch eine Teilnehmerliste vom Bestatter erfasst. Den mit Datum, Ort und Uhrzeit versehenen, verschlossenen Umschlag gibt das Bestattungsinstitut unverzüglich nach der Trauerfeier / Bestattung im Rathaus der Stadt Oberriexingen ab. Die Daten werden im verschlossenen Umschlag aufbewahrt und nach Ablauf von 4 Wochen nach der Trauerfeier / Bestattung vernichtet.

5. Der Einlass und der Ordnungsdienst werden durch den Bestatter organisiert.
6. Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass nur Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten können. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand aller Personen aus dieser Gruppe zu anderen Personen gewährleistet ist.
7. Desinfektionsmittelpender, Einwegmasken (sofern notwendig), -tücher und -handschuhe werden am Eingang vom Bestatter bereit bereitgestellt. Die Trauergäste sind dazu angehalten, vor Betreten der Aussegnungshalle die Hände zu desinfizieren.
8. Türen, Stühle und andere Kontaktflächen werden direkt vor und nach der Trauerfeier / Bestattung mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln durch den Bestatter desinfiziert.
9. Die Gesangbücher sind weggeräumt. Gesungen wird gegebenenfalls (und sofern zulässig – siehe Nr. 10) nur vom Liedblatt.
10. Singen und gemeinsames Sprechen ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Ab dem Erreichen des 7-Tages-Inzidenzwerts von 50/100.000 Einwohner im Landkreis Ludwigsburg ist das Singen (auch mit Mund-Nasen-Bedeckung) untersagt.
11. Ab Erreichen des 7-Tages-Inzidenzwerts von 50/100.000 Einwohner im Landkreis Ludwigsburg gilt für alle Teilnehmer*innen der Trauerfeier / Bestattung **die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Trauerfeier / Bestattung in allen Bereichen auf dem Friedhofsgelände, unter dem Vordach und in der Aussegnungshalle.**
12. Im Freien sind Instrumental- und Vokalsolisten oder -gruppen bis **höchstens 10 Personen** zur musikalischen Umrahmung der Trauerfeier / Bestattung erlaubt und halten während der musikalischen Umrahmung untereinander mindestens 2 Meter und von der Trauergemeinde mindestens 5 Meter Abstand.
13. Im Übrigen gilt die Verordnung des Kultusministeriums BaWü in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Bereich von Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
14. Im Übrigen gilt die Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Oberriexingen, den 09.11.2020
gez.

Frank Wittendorfer
(Bürgermeister)